



Richtlinie zur Förderung kultureller Vereine und Gruppen in der Stadt Pirna

Nachstehend wird die Richtlinie zur Förderung kultureller Vereine und Gruppen in der Stadt Pirna in der ab 01.05.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Richtlinie zur Förderung kultureller Vereine und Gruppen in der Stadt Pirna, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 09/2013 am 15.05.2013;
2. die 1. Änderung Richtlinie zur Förderung kultureller Vereine und Gruppen in der Stadt Pirna, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 09/2019 am 08.05.2019.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	1
2	Zuwendungsempfänger	2
3	Zuwendungsvoraussetzungen.....	2
4	Zuwendungs- und Finanzierungsart	2
5	Zuwendungsbereiche	3
6	Antragstellung	3
7	Verwendung der Zuwendung	4
8	Bewilligung und Ablehnung	4
9	Verwendungsnachweis der Zuwendung.....	4
10	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	4
11	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	5
12	Befugnis zur Datenverarbeitung.....	5
(13	Inkrafttreten).....	6

1 Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Pirna gewährt Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Einrichtungen im Bereich Kultur und Kunst. Diese freiwilligen Zuwendungen können durch die Stadt Pirna im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Die Vergabe der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit folgenden Rechtsgrundlagen

- § 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
- §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

- §§ 23 und 44 der Neufassung der Sächsischen Haushaltsordnung sowie vorläufigen Verwaltungsvorschriften

2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kulturelle Vereine, Verbände und Gruppen (Kulturträger), die ihren Sitz und Wirkungskreis in Pirna haben und ihre künstlerische und kulturelle Arbeit in Pirna leisten. Kulturveranstaltungen außerhalb Pirnas organisiert von Pirnaer Künstlerinnen, Künstlern und Kulturträgern können gefördert werden, wenn sie geeignet sind, dem Ansehen der Stadt Pirna zu dienen. Projekte von Künstlerinnen, Künstlern und Kulturträgern, die nicht in der Stadt Pirna ansässig sind, können gefördert werden, wenn diese Projekte im Gebiet der Stadt Pirna durchgeführt werden.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Stadt Pirna ein erhebliches Interesse an diesem Projekt hat. Des Weiteren erfolgt die Erteilung der Zuwendung nur, wenn

- der Antragsteller in der Lage ist, die bestimmungsrechte sowie sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung sowie eine angemessene Eigenleistung an den aufzubringenden Leistungen nachzuweisen,
- der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße und fachliche Durchführung des geplanten Angebotes bietet,
- der Antragsteller Fördermöglichkeiten Dritter vorrangig in Anspruch nimmt,
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnen oder durchgeführten Projektes ist grundsätzlich nicht möglich.

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken und kommerziell angelegten Großveranstaltungen dienen,
- Maßnahmen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten,
- Maßnahmen, die gegen geltendes Recht verstoßen und
- Maßnahmen, die parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen.

4 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zur Durchführung der Projekte können Zuwendungen als Projektförderung (Deckung von Ausgaben für einzeln abgegrenzte Projekte und Vorhaben) oder institutionelle Förderung (Deckung von Betriebs- und Sachkosten) gewährt werden.

Projekte werden mittels einer Fehlbedarfsfinanzierung unterstützt. Eine Vollfinanzierung wird grundsätzlich nicht gewährt.

5 Zuwendungsbereiche

Institutionelle Förderung

Besitz der Antragsteller eigene Räume bzw. einen entsprechenden Miet-, Pacht- oder Nutzungsvertrag, können Betriebs- und Sachkosten bezuschusst werden. Zu den förderfähigen Betriebskosten zählen

- Miete/Pacht
- Energie
- Wasser/Abwasser
- Heizung
- Abfallentsorgung
- Versicherung
- Reparatur- und Wartungskosten
- Wirtschaftsbedarf

Zu den förderfähigen Sachkosten zählen

- Porto
- Telefon
- Büromaterial
- Vervielfältigungskosten

Zur Antragstellung ist die Vorlage der Kopie eines aktuell gültigen Miet-, Pacht- oder Nutzungsvertrages sowie eines Gesamtkosten- und Finanzierungsplanes erforderlich.

Projektförderung

In folgenden Bereichen können Projekte gefördert werden

- a) Musik
- b) Bildende Kunst
- c) Künstlerförderung
- d) Darstellende Kunst
- e) Literatur
- f) Soziokultur
- g) Volkskunde
- h) Museumswesen
- i) Heimat- und Traditionspflege
- j) Gestaltung und Erhalt von Umwelt und Natur

Zuwendungsfähig sind die unmittelbar projektbezogenen Ausgaben, wie Honorare, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Übernachtungskosten, Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckkosten und Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften. Nicht förderfähig sind Verpflegungs- und Lohnkosten.

6 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formgebunden ausschließlich auf den von der Stadt Pirna bereitgestellten Antragsformularen.

Die Anträge auf Zuwendung sind bis spätestens einschließlich 30.09. des Vorjahres bei der Stadt Pirna, Am Markt 1/2 in 01796 Pirna einzureichen. Darüber hinaus können Zuwendungen für kurzfristige Projekte im laufenden Kalenderjahr beantragt werden. Die Kurzfristigkeit muss begründet werden. Der jeweilige Antrag ist spätestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahme einzureichen. Später eingegangene Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wie bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen werden.

7 Verwendung der Zuwendung

Zuwendungen sind nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck zu verwenden. Gleichzeitig erteilte Auflagen und Bedingungen sind dabei ebenfalls zu beachten.

8 Bewilligung und Ablehnung

Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid der Stadtverwaltung Pirna. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung.

9 Verwendungsnachweis der Zuwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist anhand des Verwendungsnachweises innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks beim zuständigen Fachdienst der Stadt Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna, nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis. Diesem Nachweis sind Originalbelege in Höhe des Zuwendungsbetrages zur Einsicht vorzulegen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Netto – Entgelte (Preise ohne Mehrwertsteuer) dargestellt bzw. berücksichtigt werden.

Die Stadt Pirna ist jederzeit berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit der Annahme der Zuwendung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

10 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist zur unverzüglichen Information der Bewilligungsbehörde verpflichtet, bei:

- Erhalt zusätzlicher Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen für denselben Verwendungszweck nach Vorlage des Finanzierungsplanes,

- Änderungen der Finanzierung oder Reduzierung der Gesamtausgaben,
- Wegfall oder Änderung des Verwendungszwecks oder sonstiger maßgeblicher Umstände.

11 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§ 48, 49 VwVfG i.V.m. § 1 Sächs. VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere wenn:

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgeschriebenen Zweck verwendet wurde,
- eine andere auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. Änderung der Finanzierung, Überfinanzierung der Maßnahme).

Ein Widerruf der Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger:

- Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfüllt,
- den Verwendungsnachweis nicht fristgerecht oder vollständig vorlegt,
- den Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a VwVfG zu verzinsen.

12 Befugnis zur Datenverarbeitung

Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personen- und vereinsbezogener Daten zulässig:

- Identifikations- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- in Einzelfällen Identifikations- und Kontaktdaten der Vereinsvorsitzenden
- für die Ermittlung und Abrechnung der Zuwendung erforderliche Informationen (z. B. Einnahmen und Ausgaben für das Projekt, Bankverbindung)

Diese Daten dürfen nur zum Zweck der Zuwendungsprüfung und –bewilligung entsprechend dieser Förderrichtlinie weiterverarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(13 Inkrafttreten)